

Reisekostenordnung für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Aufgrund der Ermächtigung des § 1439,21 KO erlässt die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (im Folgenden: Evangelische Brüder-Unität) die folgende Reisekostenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten ehrenamtlich Mitarbeitender in der Evangelischen Brüder-Unität, die im Auftrag der Synode, der Direktion oder eines intersynodalen Ausschusses Dienstreisen unternehmen. Die Direktion kann in Einzelfällen, für einzelne Arbeitsbereiche oder Mitarbeitergruppen gesonderte Regelungen beschließen. Die Erstattungen im Bereich der Jugendarbeit richten sich nach den förderrechtlichen Vorgaben der AEJ.

§ 2 Grundlegende Bestimmungen

(1) Für Reisen deren Kosten nach dieser Ordnung erstattet werden, muss ein Auftrag der Direktion, eine Einladung zu einer Tagung der Synode bzw. eines intersynodalen Ausschusses oder die Zustimmung der Direktion vor Buchung bzw. Antritt der Reise vorliegen.

(2) Die Evangelische Brüder-Unität ist im Sinne ihres Leitbildes der Bewahrung der Schöpfung und damit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität verpflichtet (BuE 18/2016). Dienstreisen sind deshalb auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen und sollen nur unternommen werden, wo andere Formen der Zusammenarbeit oder des Kontaktes nicht ausreichen.

§ 3 Verkehrsmittel, Buchung und Bezahlung von Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen ist grundsätzlich das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) In der Regel sind deshalb öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Weniger umweltfreundliche Verkehrsmittel können benutzt werden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, insbesondere die nicht nur unerhebliche Ersparnis von Zeit oder Kosten oder sonstige dienstliche Gründe (z. Bsp. Transporterfordernisse).

(3) Flugzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn ein anderes Transportmittel nicht zur Verfügung steht oder nicht zumutbar ist. Die verursachten Umweltbelastungen sind durch die Evangelische Brüder-Unität durch eine Kompensationszahlung an geeignete Umweltprojekte auszugleichen.

(4) Die Buchung von Dienstreisen soll nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass Sparpreise und Frühbucherrabatte in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei Dienstreisen für die Evangelische Brüder-Unität soll die Buchung und Bezahlung von Flug- und Bahnreisen sowie Mietwagen nach Möglichkeit über die Unitätsverwaltung in Herrnhut oder Bad Boll abgewickelt werden, um bestehende Großabnehmertarife nutzen zu können.

§ 4 Anspruch auf Erstattung der Reisekosten

(1) Reisekosten werden nur insoweit erstattet, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren und nachgewiesen sind.

(2) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.

(3) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Unitätsverwaltung in Bad Boll oder Herrnhut mit den von der Evangelischen Brüder-Unität bereitgestellten Formularen und unter Beifügung der erforderlichen Belege schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch und kann nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Fahrt- und Flugkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche oder persönliche Gründe dies im Einzelfall erfordern.

(2) Wurde aus triftigem Grund ein Dienstwagen, ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

(3) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer gewährt. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht vor, richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach den Preisen der Deutschen Bahn AG mit Bahncard 25.

§ 6 Erstattung von Auslagen und Nebenkosten

(1) Bei mehrtägigen Dienstreisen werden die entstandenen notwendigen Auslagen für Übernachtung und Verpflegung erstattet.

(2) Notwendige entstandene Nebenkosten der Dienstreise werden erstattet. Hierzu zählen insbesondere:

- Aufbewahrung und Beförderung von Gepäck, sofern das Mitführen nicht zumutbar ist,
- Post-, Fernsprech- und Internetgebühren der während der Dienstreise für dienstliche Belange erforderlichen Kommunikation,
- Parkgebühren, wenn das Kfz aus triftigem Grund benutzt wird.

(3) Keine erstattungsfähigen Nebenkosten sind insbesondere: Verwarn- und Bußgelder, Reiseausstattung, Trinkgelder, Geschenke, Ersatzbeschaffung oder Reparatur mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke, zusätzliche Reiseversicherungen mit Ausnahme von Reiserücktrittsversicherungen, Kauf von Tageszeitungen usw..

§ 7 Regelungen zur Nutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Soweit ein Privatfahrzeug für dienstliche Fahrten genutzt wird, sind die rein dienstlich gefahrenen Kilometer aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen sind folgende Einzelangaben notwendig: Datum, Abfahrts- und Rückkehrzeit, Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Dienstreise, Reiseziel (Adresse), Reiseroute (nur bei Umwegen), Reisezweck. Es ist das von der Evangelischen Brüder-Unität vorgesehene Formular zur Abrechnung von Kilometergeldern zu nutzen.

(2) Private Kraftfahrzeuge, die für eine Dienstreise benutzt werden, sind während der Dienstreise über eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung (Vollkaskoversicherung inkl. Teilkaskoversicherung) der Evangelischen Brüder-Unität versichert. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall trägt die Evangelische Brüder-Unität, wenn für die Schadensbehebung das Werkstattnetz der ECCLESIA genutzt wird. Zur Vermeidung einer Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in einer eventuell privat abgeschlossenen Fahrzeugversicherung des Mitarbeiters soll die Dienstreise-Fahrzeugversicherung vorrangig vor einer privat abgeschlossenen Fahrzeugversicherung in Anspruch genommen werden. Rückstufungsschäden in der privaten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugversicherung trägt der Mitarbeiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Boll – Herrnhut – Zeist, den 24.11.2018

Direktion
der
Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine